

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 30. Mai 1911¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 3 3. Kantonsgericht

¹Das Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafrecht) ist als Appellationsinstanz in den Fällen von § 9 zuständig.

²Das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) ist zuständig:

- a. als zweite Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen in den Fällen von § 30e;
- b. für Beschwerden in den Fällen der §§ 31e Absatz 1, 39 Absatz 5, 40 Absatz 3, 52 Absatz 1, 53 Absatz 1.

§ 4 1. Ordentliches Verfahren

¹Wo das ZGB dem Gericht eine Entscheidung, die Anordnung einer Massnahme, den Erlass einer Verfügung zuweist oder wo solche notwendig werden, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung². Vorbehalten bleibt Absatz 2.

²Ist das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) nach diesem Gesetz zuständig, richtet sich das Verfahren nach der Verwaltungsprozessordnung³, sofern dieses Gesetz keine speziellen Verfahrensbestimmungen vorsieht.

§ 12 2. Gemeinderat

Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist in folgenden Fällen zuständig:

- | | |
|-------------|---|
| Artikel 84 | (Aufsicht über Stiftungen der Gemeinden), |
| Artikel 333 | (Vorkehren betreffend geisteskranke und geistesschwache Hausgenossen bzw. Hausgenossinnen), |
| Artikel 482 | Absatz 1 (Klage auf Vollziehung von Auflagen, die die Gemeinde betreffen), |
| Artikel 550 | Absatz 1 (Stellung des Begehrens um Verschollenerklärung), |
| Artikel 699 | (Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide), |
| Artikel 721 | Absatz 2 (Bewilligung der öffentlichen Versteigerung einer gefundenen Sache). |

1 GS 16.104, SGS 211

2 GS 22.34, SGS 221

3 GS 31.847, SGS 271

§ 13

Aufgehoben

§ 13a 3. Vormundschaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde ist in den Fällen von § 30b zuständig.

§ 13b

Aufgehoben.

§ 14 Titel

4. Bezirksschreiberei

§ 15 5. Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen

Die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen (§ 30a) ist erste Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen und zuständig in den Fällen von § 30c.

§ 16 Titel

6. Direktionen des Regierungsrates

§ 16 Buchstabe a

In folgenden Fällen sind zuständig:

a. die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion:

Artikel 30 Absätze 1 und 2 (Bewilligung von Namensänderungen),

Artikel 45 Absatz 1 (Aufsicht über das Zivilstandswesen, sofern nicht der Regierungsrat [§ 16a Absatz 1] zuständig ist),

Artikel 78 (Klage auf Aufhebung eines Vereins),

Artikel 84 (Aufsicht über Stiftungen der Bezirke und des Kantons),

Artikel 106 Absatz 1 (Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe von Amtes wegen),

Artikel 268 Absatz 1 (Bewilligung von Adoptionen),

Artikel 482 Absatz 1 (Klage auf Vollziehung von Auflagen, die einen Bezirk oder den Kanton betreffen),

Artikel 587 (Fristverlängerung für Erklärung über Erwerb einer Erbschaft),

Artikel 882 (Überwachung der Auslosung von Anleihensteteln),

Artikel 885 (Bewilligung zur Vornahme von Viehverpfändungen),

Artikel 907 (Bewilligung zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes).

§ 16a Titel

7. Regierungsrat

§ 16a Absatz 1

¹ Der Regierungsrat ist in folgenden Fällen zuständig:

Artikel 47 Absatz 1 (Anordnung von Disziplinarmaßnahmen),

Artikel 84 (Oberaufsicht über Stiftungen der Gemeinden),

Artikel 85 und 86 (Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Stiftung),

§ 26 Namensänderung

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann in Namensänderungsverfahren private Sachverständige in Sozialarbeit beiziehen. Für diese findet § 30h Absätze 2 und 3 Anwendung.

Dritter Abschnitt: Familienrecht¹

A. Vormundschaftswesen

I. Vormundschaftliche Behörden

a. Zuständigkeit

§ 30 Vormundschaftliche Behörden

Vormundschaftliche Behörden sind:

- a. die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden;
- b. die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen als erste Aufsichtsbehörde;
- c. das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) als zweite Aufsichtsbehörde.

b. Organisation der ersten Aufsichtsbehörde

§ 30a Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen

¹ Die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen ist das kantonale Vormundschaftsamt. Dieses wird für die Entscheide gemäss § 30d Absatz 2 zu einer Vormundschaftskommission erweitert.

² Die Leitung des Vormundschaftsamtes präsidiert die Vormundschaftskommission. Im übrigen gehören der Vormundschaftskommission vier nebenamtliche Mitglieder und fünf nebenamtliche Ersatzmitglieder an, die vom Regierungsrat gewählt werden.

³ Bei Abwesenheit oder Verhinderung der präsidiierenden Person wird die Präsidialfunktion der Vormundschaftskommission von einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des Vormundschaftsamtes oder einem Mitglied der Vormundschaftskommission übernommen. Zuständig für die Übertragung der Präsidialfunktion ist die präsidiierende Person und bei Verhinderung derselben die der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion vorstehende Person.

⁴ Als Mitglied der Vormundschaftskommission sind Sachverständige aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, Medizin, Sozialarbeit und Psychologie wählbar.

⁵ Die Mitglieder der Vormundschaftskommission können nicht zugleich Mitglied oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des Kantonsgerichts, der Vormundschaftsbehörde, der Amtsvormundschaft, der Sozialhilfebehörde oder Arzt bzw. Ärztin der Kantonalen Psychiatrischen Dienste sein.

c. Aufgaben

§ 30b Vormundschaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für:

- a. die ihr durch das ZGB und andere Gesetze zugewiesenen Aufgaben;
- b. die Entgegennahme von Anzeigen betreffend Eintritt von Bevormundungsfällen (Artikel 368), Entmündigungsfällen (Artikel 369 - 372), Beiratschaftsfällen (Artikel 395) sowie von Fällen betreffend Entziehung der elterlichen Sorge (Artikel 311);
- c. die Anfechtung der Kindesanerkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260a Absatz 1);
- d. die Vaterschaftsklage (Artikel 261 Absatz 2);

¹ Hinweis: Die §§ 30 bis und mit 58o werden durch das Folgende ersetzt

- e. die Untersuchung in Adoptionsverfahren (Artikel 268a);
- f. die Anfechtung der Adoption (Artikel 269a).

§ 30c Aufgaben der Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen

Die Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen ist zuständig für:

- a. die Aufgaben, die das ZGB der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zuweist und die ihr andere Gesetze zuweisen;
- b. die Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden;
- c. die Beschwerden gegen die Entscheide der Vormundschaftsbehörden;
- d. die Anordnung und die Aufhebung der Entmündigung (Artikel 369 - 372);
- e. die Anordnung und die Aufhebung der Beiratschaft (Artikel 395);
- f. die Anordnung und die Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Artikel 397a ff.);
- g. die Führung des Vormundschaftsregisters gemäss § 32.

§ 30d Zuteilung der Aufgaben innerhalb der Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen

¹ Das Vormundschaftsamt ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich gemäss Absatz 2 der Vormundschaftskommission zugewiesen sind.

² Die Vormundschaftskommission ist zuständig für:

- a. die Entziehung der elterlichen Sorge und die Wiederherstellung der elterlichen Sorge (Artikel 311);
- b. die Anordnung und die Aufhebung der Entmündigung (Artikel 369 - 372);
- c. die Anordnung und die Aufhebung der Beiratschaft (Artikel 395);
- d. die Zustimmung zum Verzicht auf die Veröffentlichung der Entmündigung bzw. der Beiratschaft (Artikel 375 Absatz 2);
- e. die Anordnung und die Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Artikel 397a ff.); vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss § 42 Absatz 2.

³ Die präsidierende Person der Vormundschaftskommission ist zuständig für Zwischenverfügungen und verfahrensleitende Verfügungen in den Bereichen von Absatz 2.

§ 30e Kantonsgericht

Das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen.

d. Verfahren

§ 30f Vormundschaftsbehörde

¹Die Vormundschaftsbehörde führt über ihre Verhandlungen ein besonderes Protokoll.

²In Verfahren bezüglich Massnahmen zum Schutze des Kindes oder des Kindesvermögens und bezüglich vormundschaftlicher Massnahmen gegenüber Mündigen sind die unmittelbar betroffenen Personen persönlich anzuhören. Ohne Anhörung darf eine Massnahme angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzuge liegt oder wenn Gefahr besteht, dass der Vollzug vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Die Anhörung ist sobald wie möglich nachzuholen. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ In Verfahren bezüglich Massnahmen zum Schutze des Kindes oder des Kindesvermögens ist das Kind persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

⁴Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren.

⁵ Ist eine förmliche Anhörung nicht möglich, so ist über die Wahrnehmungen ein Protokoll zu

führen.

⁶ Die Vormundschaftsbehörde führt ein Register über die unter vormundschaftlichen Massnahmen stehenden Personen, die in ihren Verantwortlichkeitsbereich fallen.

⁷ Sie teilt dem Vormundschaftsamt sämtliche Beschlüsse unverzüglich mit.

⁸ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹.

§ 30g Vormundschaftskommission

¹ Die präsidierende Person der Vormundschaftskommission leitet das Verfahren, beruft die Kommission ein und führt deren Vorsitz.

² Die Vormundschaftskommission fasst ihre Beschlüsse in Dreierbesetzung mit der präsidierenden Person und zwei Mitgliedern. Vorbehalten bleiben die §§ 30d Absatz 3 und 42 Absatz 2.

³ Das Vormundschaftsamt klärt zuhanden der Vormundschaftskommission den Sachverhalt von Amtes wegen ab und übermittelt dieser die Akten mit einem Antrag.

⁴ Die Vormundschaftskommission kann von sich aus oder auf Antrag die Akten ergänzen, Erhebungen vornehmen und betroffene Personen oder Drittpersonen vorladen.

⁵ Die unmittelbar betroffenen Personen sind von der Vormundschaftskommission persönlich anzuhören.

⁶ Die Vormundschaftskommission fasst ihre Beschlüsse aufgrund der Akten.

⁷ Das Vormundschaftsamt führt das Sekretariat der Vormundschaftskommission. Es erlässt die schriftliche Begründung von deren Beschlüssen und vollzieht dieselben.

⁸ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes².

§ 30h Beizug von Sachverständigen

¹ Die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen können Sachverständige beiziehen.

² Private Sachverständige unterliegen derselben Pflicht zur Verschwiegenheit wie die Behörde, von der sie beigezogen werden.

³ Wer gegen die Verschwiegenheitspflicht im Sinne von Absatz 2 verstösst, wird mit Haft oder Busse bis zu 10'000 Fr. bestraft.

II. Entmündigung und Beiratschaft

§ 31 Anzeigepflicht und Anzeigerecht

¹ Personen, die einer amtlichen, aber keiner beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer amtlichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Entmündigungs- oder Beiratschaftsgrundes bestehen, sind verpflichtet, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.

² Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Entmündigungs- oder Beiratschaftsgrundes bestehen, sind berechtigt, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.

§ 31a Entgegennahme von Anzeigen, Antragstellung

¹ Die Vormundschaftsbehörde nimmt Anzeigen zur Einleitung eines Entmündigungs- oder Beiratschaftsverfahrens entgegen.

1 GS 24.293, SGS 180

2 GS 29.677, SGS 175

²Die Vormundschaftsbehörde hat dem Vormundschaftsamt unverzüglich Antrag zu stellen, wenn sie durch Anzeige oder durch eigene Wahrnehmung Kenntnis von einem Entmündigungs- oder Beiratschaftsgrund erhält oder die betroffene Person das Begehren um Entmündigung bzw. Beiratschaft stellt. Der Antrag ist schriftlich begründet und unter Angabe der Beweismittel einzureichen.

§ 31b Untersuchung

¹ Das Vormundschaftsamt klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab.

² Die Person, gegen die der Antrag auf Entmündigung oder Beiratschaft gestellt ist oder die ein Begehren um Entmündigung bzw. Beiratschaft gestellt hat, ist persönlich anzuhören.

³ Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren.

⁴ Ist eine förmliche Anhörung nicht möglich, so hat sich die Behörde anlässlich einer Begegnung über den Zustand der betroffenen Person ein Urteil zu bilden und über die Wahrnehmungen ein Protokoll zu führen.

§ 31c Gutachten

¹ Liegen Anhaltspunkte für eine psychische Störung oder für eine Suchterkrankung vor, kann das Vormundschaftsamt die Begutachtung der betroffenen Person durch Sachverständige anordnen.

² Für die Begutachtung gelten die Bestimmungen über das Verfahren und die gerichtliche Beurteilung bei der Begutachtung im Falle fürsorgerischer Freiheitsentziehung sinngemäss.

³ Verfügen die Kantonalen Krankenanstalten, insbesondere die Kantonalen Psychiatrischen Dienste, über Daten in psychiatrischen Vorakten über die zu begutachtende Person, so haben sie diese der mit der Begutachtung beauftragten Behörde oder Privatperson bekanntzugeben.

§ 31d Aktenübermittlung, Antragstellung

Das Vormundschaftsamt übermittelt die Akten mit einem Antrag der Vormundschaftskommission zum Entscheid.

§ 31e Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide der Vormundschaftskommission über die Entmündigung und Beiratschaft kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

² Zur Beschwerde sind berechtigt:

- a. die Person, für welche die Entmündigung oder die Beiratschaft angeordnet wurde;
- b. der Ehegatte sowie die unterstützungsberechtigten und unterstützungspflichtigen Verwandten;
- c. die Vormundschaftsbehörde, die den Antrag gestellt hat.

§ 31f Kosten

Die Kosten für Gutachten, Gangentschädigungen für Anhörungen, Uebersetzungen, Publikationen usw. werden in Rechnung gestellt, sofern die Entmündigung oder die Beiratschaft angeordnet worden ist. Sie sind aus dem Vermögen der entmündigten oder verbeirateten Person zu bezahlen.

§ 31g Aufhebung der Entmündigung und der Beiratschaft

Das Verfahren für die Entmündigung und die Beiratschaft findet sinngemäss Anwendung für deren Aufhebung.

III. Vormundschaftsregister

§ 32 Vormundschaftsregister

¹ Das Vormundschaftsamt führt ein Register über die Personen, die unter folgenden Massnahmen stehen:

- a. Entmündigungen;
- b. vorläufige Entziehungen der Handlungsfähigkeit;
- c. Beiratschaften;
- d. Beistandschaften, die Mündige betreffen.

² Die Vormundschaftsbehörden melden dem Vormundschaftsamt die vollziehbaren Entscheide über die Anordnung und Aufhebung von vorläufigen Entziehungen der Handlungsfähigkeit sowie von Beistandschaften, die Mündige betreffen.

³ Privatpersonen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können im Rahmen von Absatz 4 Auskunft über eine Einzelperson aus dem Register erhalten. Hierfür wird eine nach dem Verwaltungsaufwand bemessene Gebühr von 20 - 100 Fr. erhoben.

⁴ Auskunft an Privatpersonen wird erteilt über Personen, die unter vormundschaftlichen Massnahmen stehen, die deren Handlungsfähigkeit beschränken oder publiziert wurden.

⁵ Das Vormundschaftsamt erteilt Behörden Auskunft über die Angaben aus dem Register, sofern diese die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

IV. Führung der vormundschaftlichen Mandate

§ 33 Inventaraufnahme

¹ Wo infolge Todesfalles ein Inventar durch die Bezirksschreiberei aufgenommen wird, hat diese der Vormundschaftsbehörde zuhanden des Inhabers bzw. der Inhaberin des vormundschaftlichen Mandats eine Abschrift zuzustellen. Es ist in diesem Falle nur noch ein Inventar über diejenigen Vermögenswerte aufzunehmen (Artikel 398 Absatz 1), die nicht im erb-schaftsamtlichen Inventar aufgeführt sind.

² Die Aufnahme eines Inventars im Sinne von Artikel 398 Absatz 3 erfolgt nach den Bestimmungen über das öffentliche Inventar des Erbrechts.

§ 34 Verwahrung von Wertsachen, Anlage von Bargeld

¹ Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung zu geben bei einer Bank, die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen¹ unterstellt ist (Artikel 399).

² Bares Geld hat der Inhaber bzw. die Inhaberin des vormundschaftlichen Mandats zinstra-gend anzulegen bei einer Bank, die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen¹ unterstellt ist (Artikel 401).

V. Rechnungsablage und Berichterstattung

§ 35 Inhalt der Rechnung

¹ Der Inhaber bzw. die Inhaberin des vormundschaftlichen Mandats legt alle zwei Jahre nach Schluss des Kalenderjahres Rechnung ab. Die Rechnung enthält alle Einnahmen und Aus-

gaben der abgelaufenen zwei Jahre und eine Uebersicht über den Bestand des Mündelvermögens. Alle Ausgaben sind zu belegen. Die Vormundschaftsbehörde kann, wenn sie es für notwendig erachtet, alljährliche Rechnungsablage verlangen.

² Die Rechnung ist vom Inhaber bzw. der Inhaberin des vormundschaftlichen Mandats zu unterzeichnen, ebenso von der unter dem vormundschaftlichen Mandat stehenden Person, sofern diese gemäss Artikel 413 zur Rechnungsablage zugezogen worden ist.

³ Der Inhaber bzw. die Inhaberin des vormundschaftlichen Mandats hat bei der Rechnungsablage der Vormundschaftsbehörde über die persönlichen Verhältnisse der unter dem vormundschaftlichen Mandat stehenden Person Bericht zu erstatten, auch dann, wenn keine Rechnung abzulegen ist.

§ 35a Prüfung und Genehmigung

¹ Der Inhaber bzw. die Inhaberin des vormundschaftlichen Mandats gibt die Rechnung spätestens Ende März der Vormundschaftsbehörde ab. Diese kann bei Vorliegen besonderer Gründe diese Frist abkürzen oder verlängern.

² Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung und fasst ihren Entscheid über deren Genehmigung bis spätestens Ende Juni.

³ Die Vormundschaftsbehörde kann in besonderen Fällen Private wie Buchhalter bzw. Buchhalterinnen, Treuhänder bzw. Treuhänderinnen usw. mit der Prüfung der Rechnung beauftragen. Für diese findet § 30h Absätze 2 und 3 Anwendung.

§ 35b Schlussrechnung

¹ Die Schlussrechnung (Artikel 451) ist innert 3 Monaten seit Beendigung des vormundschaftlichen Mandats abzulegen. Die Vormundschaftsbehörde kann diese Frist bei Vorliegen besonderer Gründe abkürzen oder verlängern.

² Die Prüfung der Rechnung und der Entscheid über deren Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde erfolgen innert weiterer 3 Monate.

§ 35c Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide der Vormundschaftsbehörde über die Genehmigung der Rechnung kann beim Vormundschaftsamt Beschwerde erhoben werden.

² Zur Beschwerde sind berechtigt:

- a. die unter dem vormundschaftlichen Mandat stehende Person;
- b. nach deren Tod die Erbberechtigten.

VI. Kindesverhältnis

§ 36 Untersuchung in Adoptionsverfahren

¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann die Vormundschaftsbehörden oder private Sachverständige in Sozialarbeit mit der Untersuchung im Sinne von Artikel 268a beauftragen.

² Für private Sachverständige findet § 30h Absätze 2 und 3 Anwendung.

VII. Kinderschutz

§ 37 Anzeigepflicht und Anzeigerecht

¹ Personen, die einer amtlichen, aber keiner beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer amtlichen Tätigkeit von Gefährdungen des Wohls unmündiger Kinder Kenntnis erhalten, die ein behördliches Einschreiten zu deren Schutz erfordern, sind zur Anzeige an die Vormundschaftsbehörde verpflichtet.

²Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit von Gefährdungen des Wohls unmündiger Kinder Kenntnis erhalten, die ein behördliches Einschreiten zu deren Schutz erfordern, sind zur Anzeige an die Vormundschaftsbehörde berechtigt.

§ 38 Kindesschutzmassnahmen

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes.

² Liegt die Zuständigkeit für Kindes- und Jugendschutzmassnahmen kraft Bundes- oder kantonalem Recht bei einer anderen Behörde und ist diese zu einem rechtzeitigen Eingreifen nicht in der Lage, so sind die vormundschaftlichen Behörden befugt, sofort die nötigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen. Sie sind verpflichtet, die getroffenen Massnahmen am nächstfolgenden Arbeitstag jener Behörde zu melden, die ordentlicherweise für vorsorgliche Massnahmen zuständig ist. Diese entscheidet nach Anhören der Parteien über den Fortbestand der Massnahmen.

§ 39 Entziehung der elterlichen Sorge durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde

¹ Soll den Eltern gemäss Artikel 311 die elterliche Sorge entzogen werden, stellt die Vormundschaftsbehörde dem Vormundschaftsamt unverzüglich einen schriftlich begründeten Antrag.

² Das Vormundschaftsamt klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab. Es ordnet, sofern notwendig, die Begutachtung des Kindes und der Eltern an.

³ Die beteiligten Personen, insbesondere die Eltern und das Kind, sind anzuhören. Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren.

⁴ Das Vormundschaftsamt übermittelt die Akten mit einem Antrag der Vormundschaftskommission zum Entscheid.

⁵ Gegen die Entscheide des Vormundschaftsamtes über die Anordnung der Begutachtung und gegen die Entscheide der Vormundschaftskommission über die Entziehung der elterlichen Sorge kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 40 Entziehung der elterlichen Sorge durch die Vormundschaftsbehörde

¹ Die Vormundschaftsbehörde entzieht gemäss Artikel 312 die elterliche Sorge.

² Gegen die Entscheide der Vormundschaftsbehörde kann beim Vormundschaftsamt Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen die Entscheide des Vormundschaftsamtes kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 41 Wiederherstellung der elterlichen Sorge

Das Verfahren der Entziehung der elterlichen Sorge findet sinngemäss Anwendung für deren Wiederherstellung.

VIII. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

§ 42 Zuständigkeit, Weisungsungebundenheit

¹ Die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen ist zuständig für die Anordnung und Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bei mündigen oder entmündigten Personen.

² Das Vormundschaftsamt sowie jedes Mitglied der Vormundschaftskommission ist zuständig, vorsorglich die fürsorgerische Freiheitsentziehung anzuordnen, wenn Gefahr im Verzuge liegt, und ist zuständig diesen Entscheid aufzuheben.

³ Die Vormundschaftskommission ist zuständig die fürsorgerische Freiheitsentziehung anzuordnen, wenn keine Gefahr im Verzuge liegt, und ist zuständig diesen Entscheid aufzuheben.

⁴ Die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen ist hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Verfahrens der fürsorgerischen Freiheitsentziehung nicht an Weisungen der vorgesetzten Behörden gebunden.

§ 43 Anzeige

Personen, die einer amtlichen oder beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen sich eine fürsorgerische Freiheitsentziehung aufdrängt, sind berechtigt, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde und der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen anzuzeigen.

§ 44 Fürsorgerische Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren, Untersuchung

¹ Liegt keine Gefahr im Verzuge, klärt das Vormundschaftsamt die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person umfassend ab und nimmt unter Vorbehalt von Absatz 2 die erforderlichen Anhörungen vor, namentlich der der betroffenen Person Nahestehenden sowie der Behörden und Fachstellen, die sich mit der betroffenen Person befassen haben.

² Die Vormundschaftskommission hört die betroffene Person persönlich an.

³ Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren.

§ 45 Fürsorgerische Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren, Gutachten

¹ Liegt keine Gefahr im Verzuge, darf die fürsorgerische Freiheitsentziehung nur aufgrund des Gutachtens von Sachverständigen angeordnet werden.

² Das Vormundschaftsamt ordnet die Begutachtung an. Nötigenfalls weist es die betroffene Person hierzu aufgrund eines ärztlichen Einweisungszeugnisses in eine Klinik ein. In diesem Falle gelten die Bestimmungen über die vorsorgliche Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sinngemäss.

³ Verfügen die Kantonalen Krankenanstalten, insbesondere die Kantonalen Psychiatrischen Dienste, über Daten in psychiatrischen Vorakten über die zu begutachtende Person, so haben sie diese der mit der Begutachtung beauftragten Behörde oder Privatperson bekanntzugeben.

§ 46 Fürsorgerische Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren, Entscheid

Das Vormundschaftsamt übermittelt die Akten mit einem Antrag der Vormundschaftskommission zum Entscheid.

§ 47 Vorsorgliche fürsorgerische Freiheitsentziehung, Verfahren

¹ Liegt Gefahr im Verzuge, kann die fürsorgerische Freiheitsentziehung vorsorglich ohne Einholung eines Gutachtens und ohne nähere Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person angeordnet werden.

² Liegt noch kein Gutachten vor, so kann die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, das sich auf eine unmittelbar vorausgegangene Untersuchung stützt.

³Die betroffene Person ist spätestens innert 24 Stunden seit der Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt von der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen persönlich anzuhören und sie ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erheben kann.

⁴Verfügungen über die vorsorgliche fürsorgerische Freiheitsentziehung und über die Entlassung vorsorglich untergebrachter oder zurückbehaltener Personen können mündlich eröffnet und begründet werden. In diesen Fällen sind sie innerhalb der nächsten 48 Stunden schriftlich zu bestätigen und zu begründen.

§ 48 Vorsorgliche fürsorgerische Freiheitsentziehung, Dauer

Die vorsorglich in einer Anstalt untergebrachte oder zurückbehaltene Person wird spätestens nach 10 Wochen entlassen, wenn die Vormundschaftskommission bzw. die ausserkantonale vormundschaftliche Behörde am Wohnsitz der betroffenen Person bis zu diesem Zeitpunkt nicht im ordentlichen Verfahren die fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet hat.

§ 49 Vollzug

Die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen kann für den Vollzug ihrer Entscheide nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen.

§ 50 Entlassung

¹Das Vormundschaftsamt und jedes Mitglied der Vormundschaftskommission ist bei vorsorglicher fürsorgerischer Freiheitsentziehung zuständig für die Entlassung, ansonsten ist die Vormundschaftskommission zuständig.

²Die Anstaltsleitung und die für die jeweilige Anstalt zuständige aufsichtsführende Behörde überprüfen laufend, ob die Voraussetzungen für die fürsorgerische Freiheitsentziehung noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so stellen sie der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen Antrag auf Entlassung.

³Hat keine zwischenzeitliche Entlassung stattgefunden, so entscheidet die Vormundschaftskommission spätestens 1 Jahr nach der letztmals von ihr durchgeführten Ueberprüfung, ob die fürsorgerische Freiheitsentziehung weiterzuführen ist. § 44 gilt sinngemäss.

⁴Die Anstaltsleitung leitet Entlassungsgesuche von Personen, gegen die eine fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet worden ist, unverzüglich an die zuständige Behörde weiter.

⁵Ueber Entlassungsanträge und Entlassungsgesuche ist raschmöglichst zu entscheiden.

§ 51 Kosten

¹Die Kosten des Einweisungszeugnisses (§§ 45 Absatz 2, 47 Absatz 2) und der Begutachtung (§ 45 Absatz 1) sowie die Kosten für Gangentschädigungen für Anhörungen, Uebersetzungen, polizeiliche Hilfe usw., die im Rahmen des Verfahrens der fürsorgerischen Freiheitsentziehung entstehen, werden der betroffenen Person überbunden. Wird das Verfahren eingestellt oder erweist sich aufgrund richterlicher Feststellung, dass die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung von Anfang an ungerechtfertigt war, werden die Kosten durch den Kanton übernommen.

²Die Kosten des Anstaltsaufenthaltes im Rahmen des Vollzugs der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gehen zulasten der betroffenen Person. Sie werden durch die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person oder, bei ausserkantonalem Wohnsitz, durch den Kanton übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ungerechtfertigt war.

³Die Kostenentscheide erfolgen im Rahmen der schriftlichen Eröffnung der Entscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen.

§ 52 Beschwerde gegen die Freiheitsentziehung

¹Gegen die Entscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen über die Anordnung der ambulanten Begutachtung, die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt und die Abweisung von Entlassungsgesuchen kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

²Ist die Freiheitsentziehung als vorsorgliche Massnahme gemäss § 47 angeordnet worden, ist die präsidierende Person des Kantonsgerichts (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zuständig.

³Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung des Entscheids nicht. Das Vormundschaftsamt kann ihr jedoch aufschiebende Wirkung erteilen. Sobald die Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) eingegangen ist, ist dessen präsidierende Person zur Erteilung der aufschiebenden Wirkung zuständig. Sie kann andere vorsorgliche Massnahmen treffen.

⁴Das Verfahren richtet sich nach Artikel 397e Ziffer 5 und Artikel 397f sowie nach den Bestimmungen über die verwaltungsgerichtliche Beschwerde.

⁵Das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) bzw. dessen präsidierende Person hat auf das Begehren der betroffenen Person um Feststellung der Rechtmässigkeit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, das im Rahmen einer Beschwerde gemäss Absatz 1 gestellt wurde, einzutreten, unabhängig davon, ob die betroffene Person zwischenzeitlich entlassen wurde.

§ 53 Beschwerde gegen die Kostenentscheide

¹ Gegen die Kostenentscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

² Steht der Kostenentscheid im Zusammenhang mit einer vorsorglichen fürsorgerischen Freiheitsentziehung, ist die präsidierende Person des Kantonsgerichts (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zuständig.

³ Zur Beschwerde sind berechtigt:

- a. die betroffene Person;
- b. die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion;
- c. die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person.

§ 54 Mitteilungen

¹ Hat die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen die Unterbringung oder Zurückbehaltung einer Person in einer Anstalt angeordnet oder ein Entlassungsgesuch abgewiesen, unterrichtet sie auch die der betroffenen Person Nahestehenden unverzüglich über diesen Entscheid.

² Die Entscheide über fürsorgerische Freiheitsentziehung sind der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion sowie der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person mitzuteilen.

³ Die Anstaltsleitung benachrichtigt im voraus die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person über den Zeitpunkt der Entlassung der Person, gegen die eine fürsorgerische Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren angeordnet worden ist.

IX. Verantwortlichkeit

§ 58 Verantwortlichkeit

¹Wird der Schaden, für den der Inhaber bzw. die Inhaberin eines vormundschaftlichen Mandats und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall vorerst die beteiligte Einwohnergemeinde (Artikel 427 Absatz 2).

²Keine Haftbarkeit der Einwohnergemeinde besteht bei Einsetzung eines Familienrates (Artikel 362 - 366).

Untertitel vor § 59

B. Konkubinat

Untertitel vor § 60

C. Heimstätten

§ 60

Aufgehoben

§ 126 Absatz 2 Buchstabe d

Verwaltung des Mündelvermögens durch vormundschaftliche Organe sowie Prüfung und Genehmigung der Rechnungen und Berichte durch die Vormundschaftsbehörde.

II.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) wird wie folgt geändert:

§ 133 Absatz 2

²Im weiteren besteht die Bürgergemeinde Basel-Olsberg. Sie ist der Einwohnergemeinde Arisdorf zugeordnet, solange sie sich nicht mit einer anderen als der Bürgergemeinde Arisdorf zusammenschliesst.

III.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988² wird wie folgt geändert:

§ 29 Absätze 4 und 5

⁴Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulpflegen, die Aufsichtskommissionen der weiterführenden Schulen und das Schulinspektorat im Erziehungswesen. Ihre Verfügungen sind an den Regierungsrat weiterziehbar.

⁵Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, die Rekurskommissionen oder Verwaltungsbehörden als besondere Beschwerdeinstanzen oder Gerichte als einzige Beschwerdeinstanz vorsehen.

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 29.677, SGS 175

IV.

Das Pflegekindergesetz vom 22. April 1982¹ wird wie folgt geändert:

§ 10 Beschwerdeinstanz

¹Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 27 Absatz 1 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern² ist die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen.

²Gegen die Entscheide der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

V.

Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973³ wird wie folgt geändert:

§ 47 Absatz 1

¹Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, dürfen nötigenfalls gegen ihren Willen vom Kantonsarzt zur Absonderung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden.

§ 56 Absatz 2

²Gegen Verfügungen des Kantonsarztes, welche die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen betreffen, kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleibt § 47 Absatz 2.

VI.

Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976⁴ wird wie folgt geändert:

§ 12a

Aufgehoben

VII.

Das Gesetz vom 19. Juni 1961⁵ betreffend die Amtsvormundschaft wird wie folgt geändert:

§ 6 Titel

Beschwerden

¹ GS 28.145, SGS 853

² SR 211.222.338

³ GS 25.379, SGS 901

⁴ GS 26.187, SGS 930

⁵ GS 21.746, SGS 214

§ 6 Absatz 1

Aufgehoben

§ 14 Prüfung der Buchhaltung

Die Finanzkontrolle prüft jährlich die Buchhaltung und Gesamtbilanz und periodisch die Geldwerte der Amtsvormundschaften (formelle Prüfung).

VIII.

Die landrätliche Vollziehungsverordnung vom 22. Juni 1964¹ zum Gesetz betreffend die Amtsvormundschaft wird wie folgt geändert:

§ 5

Aufgehoben

IX.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung nach deren Genehmigung durch den Bund.

¹ GS 22.676, SGS 214.1